

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 199 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 28.06.2011 folgende Neufassung der

S A T Z U N G

über Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist die Stadt Winnenden.
- (2) Betreuungsangebote werden in allen städtischen Grundschulen und in der Haselsteinschule bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 8 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung von Gruppen.
- (3) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Aufgenommen werden die Kinder, die in der Grundschule des jeweiligen Standorts des Betreuungsangebotes eingeschult sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Winnenden wohnhaft sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Aufgenommen werden vorrangig Kinder von Alleinerziehenden, Kinder aus sozial schwachen Familien und Kinder von Eltern, die sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferienregelung

- (1) Eine Betreuung wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder bis 13.30 Uhr, mit Ausnahme der Unterrichtszeiten (2. – 5. Schulstunde je einschließlich), angeboten.
- (2) Bei einem Unterrichtsende nach 13.00 Uhr kann die Betreuungszeit bis 14.00 Uhr oder bis 14.30 Uhr angeboten werden, wobei in den Unterrichtszeiten von der 2. bis 5. Schulstunde je einschließlich keine Betreuung erfolgt.
- (3) Die Betreuung kann sowohl vor dem Unterricht als auch nach dem Unterricht bzw. vor dem Unterricht und nach dem Unterricht stattfinden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen werden die Öffnungszeiten durch die Verwaltung im Benehmen mit den Schulleitungen festgelegt. In Ausnahmefällen können die Betreuungszeiten ausgedehnt werden.
- (4) Bei einer Betreuung vor dem Unterricht und nach dem Unterricht bis 14.30 Uhr muss die Teilnahme am Mittagessen erfolgen, sofern an der Betreuungseinrichtung dieses Angebot gemacht wird.
- (5) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich nur an Schultagen. Bei nachgewiesenem, dringenden Bedarf, kann an maximal 30 Ferientagen je Schuljahr eine zentrale Betreuung erfolgen. Die Betreuung erfolgt als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot. Andererseits ist auch eine Schließung an einzelnen Tagen aus wichtigen Gründen möglich. Die Entscheidung und Festlegung erfolgt in diesen Fällen durch die Verwaltung.

§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung

(1) Die Betreuungskräfte sind für die angemeldeten Kinder während den Öffnungszeiten verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.

(2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Verlässlichen Grundschule durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von Ihrer Verantwortung entbunden.

(3) Die Kinder sind gegen Unfälle in der Verlässlichen Grundschule, bei Spaziergängen und Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Verlässlichen Grundschule sofort zu melden.

(4) Die Kinder werden nach dem Ende der festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal an der Türe der Verlässlichen Grundschule entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Private Kleidungsstücke und Sachen sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen werden. Die Stadt übernimmt für Garderobe, Schmuck- und Wertsachen oder Ähnliches keine Haftung.

§ 5 Verpflegung

Eine Verpflegung der Kinder durch die Stadt erfolgt nicht. Ausgenommen ist die verpflichtende Teilnahme am gebührenpflichtigen Mittagessen nach § 3 Abs. 4. Bei Bedarf können die Kinder ihr Frühstück in der Betreuungseinrichtung einnehmen.

§ 6 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse

(1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt geändert oder beendet werden. Änderungen sind nur auf Quartalsende, die Beendigung auf Quartalsende oder den 31. Juli möglich. Die Erklärung des/der Erziehungsberechtigten muss mindestens 2 Wochen vorher bei der Stadt eingegangen sein.

(2) Sofort beim Beginn einer Krankheit, insbesondere beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarr, Erbrechen, Fieber und allgemeiner Mattigkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken und dergleichen) muss der Verlässlichen Grundschule sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Verlässlichen Grundschule stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(5) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühren kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Verlässlichen Grundschule ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Für den Besuch bzw. für die Betreuung der Kinder in der Verlässlichen Grundschule werden mit Ausnahme des Monats August monatliche Benutzungsgebühren nach § 10 dieser Satzung erhoben.

(2) Wird ein Kind im Laufe eines Kalendermonats in die Verlässliche Grundschule aufgenommen, wird für diesen Monat die folgende Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt:

- bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats	keine Ermäßigung
- ab dem 16. Kalendertag eines Monats	50 % Ermäßigung

(3) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Verlässliche Grundschule rechtzeitig vorher bzw. unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Verlässlichen Grundschule beträgt:

(1) Vor dem Unterricht

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	24,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	19,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	15,-- €

(2) Nach dem Unterricht

(2.1) Bei einer Gruppe, die **bis 13.00 Uhr** geöffnet ist:

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	24,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	19,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	15,-- €

(2.2) Bei einer Gruppe, die **bis 13.30 Uhr** geöffnet ist:

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	29,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	23,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	19,-- €

(2.3) Bei einer Gruppe, die **bis 14.00 Uhr** geöffnet ist:

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	26,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	21,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	17,-- €

(2.4) Bei einer Gruppe, die **bis 14.30 Uhr** geöffnet ist:

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	31,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	25,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	21,-- €

(3) Bei einer Betreuung vor und nach dem Unterricht

(3.1) Bei einer Gruppe, die **bis 13.00 Uhr** geöffnet ist

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	43,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	36,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	27,-- €

(3.2) bei einer Gruppe, die **bis 13.30 Uhr** geöffnet ist

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	47,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	39,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	29,-- €

(3.3) Bei einer Gruppe, die **bis 14.00 Uhr** geöffnet ist

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	45,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	38,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	29,-- €

(3.4) bei einer Gruppe, die **bis 14.30 Uhr** geöffnet ist

Für das erste aufgenommene Kind einer Familie	49,-- €
Für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	41,-- €
Für jedes weitere aufgenommene Kind einer Familie	31,-- €

(4) Für die Ferienbetreuung wird eine Benutzungsgebühr von 7,-- € je Kind und angemeldeten Betreuungstag erhoben. Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Ferienbetreuung nutzen, bezahlen 5,-- € je angemeldeten Betreuungstag.

(5) Berücksichtigt werden jeweils die Kinder, die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule besuchen und die zur Familie des/r Beitragspflichtigen gehören und im gemeinsamen Haushalt wohnen. Als erstes Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben.

(6) Die Kosten für die Verpflegung sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Diese werden jährlich neu festgesetzt und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

§ 11 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht am ersten Tag, an dem das Kind die Verlässliche Grundschule besucht oder dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 endet.

(2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im voraus jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23.05.2006 außer Kraft.